



## Reglement der Schulkommission (SK) Strickhof

vom 1. März 2012

### I Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

**§ 1.** <sup>1</sup> Dieses Reglement stützt sich auf das Kant. Landwirtschaftsgesetz (LG) vom 2. September 1979, die Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LBV) vom 1. Dezember 1999, die Vereinbarung zwischen Bildungsdirektion und Baudirektion für die am Strickhof beschulten Berufe vom 23. September 2009, sowie auf RRB Nrn. 678/2011 und 790/2011. Die organisatorischen Bestimmungen im § 11 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) vom 14. Januar 2008 gelten gemäss Vereinbarung zwischen Bildungsdirektion und Baudirektion vom 23. September 2009 sinngemäss.

<sup>2</sup> Es definiert die Zuständigkeit und Organisation der Schulkommission des Strickhofs als Hauptabteilung des Amtes für Landschaft und Natur in der Baudirektion.

### II Zuständigkeiten und Organisation

**§ 2.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine aus höchstens 16 Mitgliedern bestehende Schulkommission Strickhof und bestimmt deren Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 3. <sup>1</sup>Die Schulkommission Strickhof beaufsichtigt im Sinne von § 6 LG und § 11 EG BBG die Aus- und Weiterbildungstätigkeit, sowie die Tätigkeit des Ausbildungs- und Versuchsbetriebs des Strickhofs.

§ 4. <sup>1</sup>Die Schulkommission tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr.

<sup>2</sup>Die Schulkommission kann einzelne Sektionen bilden, welche die Aufsichtsfunktion in den zugewiesenen Bereichen wahrnehmen. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen werden auf Antrag der Schulkommission durch den Chef Amt für Landschaft und Natur gewählt. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in den Sektionen sind Mitglieder der Schulkommission Strickhof. Im Übrigen konstituieren und organisieren sich die Sektionen selbst. Die Sektionen tagen in der Regel zwei bis drei Mal pro Jahr.

<sup>3</sup> Zu den Schulkommissionssitzungen sind neben den Mitgliedern folgende Teilnehmende mit beratender Stimme einzuladen: Vertretung Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Vertretung des Personalausschusses Strickhof, Direktor Strickhof, sowie beide Stellvertretenden Direktoren Strickhof.

<sup>4</sup>Zu den Sitzungen der Sektionen sind neben den Mitgliedern auch die vom Strickhof für diesen Bereich zuständigen Sparten- oder Bereichsleitenden mit beratender Stimme einzuladen.

§ 5. <sup>1</sup> Die Schulkommission und die Sektionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

<sup>2</sup> Vor den Sitzungen der Schulkommission und der Sektionen sind Einladungen mit Traktandenlisten zu verschicken. Die Sitzungen sind durch beauftragte Mitglieder zu protokollieren. Ausfertigung und Versand von Einladungen und Protokollen können dem Strickhof übertragen werden.

§ 6. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulkommission und der Sektionen werden gemäss § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz entschädigt. Die Verfügung der Bildungsdirektion vom 28. Juni 2004 betreffend Entschädigung für die Schulkommissionen der kantonalen Mittelschulen und die Aufsichtskommissionen der Berufsschulen (Sitzungsgeld / Leistungsbeurteilung von Lehrpersonen) gilt sinngemäss. Diese Entschädigungen werden jeweils per Ende Schuljahr abgerechnet.

### III Funktionen und Aufgaben

§ 7. <sup>1</sup> Die Schulkommission hat folgende Funktionen und Aufgaben:

- a. Aufsicht/Überwachung der Tätigkeit des Strickhofs in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, sowie im Ausbildungs- und Versuchsbetrieb und Rapportierung an die Amtsleitung
- b. Beratung der Amtsleitung und der Geschäftsleitung des Strickhofs in strategischen Fragen, bei der Rekrutierung von Lehrpersonen, sowie bei der Qualitätssicherungen und -entwicklung
- c. Rückmeldungen und Anregungen an die Amtsleitung und die Geschäftsleitung des Strickhofs
- d. Mitwirkung bei der strukturierten Evaluation von Unterricht gemäss QS-Prozessen des Strickhofs
- e. Stellungnahmen zu bildungsrechtlichen Vernehmlassungsverfahren im Auftrag der Amtsleitung

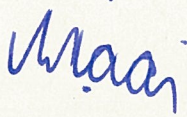
§ 8. <sup>1</sup> Die Sektionen der Schulkommission übernehmen namentlich folgende Funktionen und Aufgaben:

- a. Einsitz des / der Präsidenten/in und des / der Vizepräsidenten/in in der Schulkommission
- b. Durchführung und Rapportierung von Unterrichtsbesuchen in den zugewiesenen Lehrgängen
- c. Entgegennahme der Anliegen der Organisationen der Arbeitswelt und der Branchen, sowie Rapportierung und Erarbeitung von Anträgen an die Schulkommission
- d. Erledigungen weiterer Aufträge der Schulkommission und des Chefs Amt für Landschaft und Natur

IV Inkrafttreten

§ 9. <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. März 2012 in Kraft und gilt bis zum Erlass abweichender Vorschriften.

**Baudirektion Kanton Zürich**



Markus Kägi, Regierungsrat